

# Mitteilungsblatt der Hochschule für Öffentliche Verwaltung

2024	Verkündet am 16. Dezember 2024	Nr. 5
------	--------------------------------	-------

## **Ordnung zur Änderung der Studienordnung für den Studiengang Risiko- und Sicherheitsmanagement sowie der Anlage 1 (Modulhandbuch) zu § 5 der Studienordnung für den Studiengang Risiko- und Sicherheitsmanagement an der Hochschule für Öffentliche Verwaltung**

Vom 3. Dezember 2024

Der Fachbereichsrat des Fachbereichs Polizeivollzugsdienst hat am 3. Dezember 2024 gemäß § 35 Satz 1 Nummer 2 des Bremischen Gesetzes über die Hochschule für Öffentliche Verwaltung (HfÖVG) vom 18. Juni 1979, zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. März 2024 (Brem.GBl. S. 133), folgende Änderungsordnung beschlossen:

### **Artikel 1 Änderung der Studienordnung**

§ 5 der Studienordnung für den Studiengang Risiko- und Sicherheitsmanagement an der Hochschule für öffentliche Verwaltung vom 28. August 2013 (Brem.ABl. S. 925), zuletzt geändert durch Ordnung vom 1. September 2019 (Brem.ABl. S. 1197) wird wie folgt geändert:

1. Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Studienleistungen (§ 6 der Bachelorprüfungsordnung für den Studiengang Risiko- und Sicherheitsmanagement) sind in den Lehrveranstaltungen zu erbringen, in denen sie nach Anlage 1 zu dieser Studienordnung (Modulhandbuch) vorgeschrieben sind. Über die Notwendigkeit von Studienleistungen, die nach dem Modulhandbuch als „möglich“ gekennzeichnet sind, entscheidet die oder der Lehrende zu Beginn der Lehrveranstaltung; das Prüfungsamt ist hierüber in Kenntnis zu setzen.“

2. Nach Absatz 4 wird folgender Absatz 5 eingefügt:

(5) Eine Ersatzleistung (§ 6 Absatz 7 der Bachelorprüfungsordnung für den Studiengang Risiko- und Sicherheitsmanagement) anstelle einer als Studienleistung vorgeschriebenen oder möglichen „Aktiven Teilnahme“ ist in den im Modulhandbuch vorgesehenen Fällen und nur dann möglich, wenn die oder der Studierende an der Teilnahme an der jeweiligen Lehrveranstaltung krankheitsbedingt gehindert war. § 17 Absatz 2 Satz 1 und 2 und Absatz 3 gilt entsprechend. Die Anerkennung der Ersatzleistung ist

schriftlich beim Prüfungsamt unter Vorlage geeigneter Nachweise zu beantragen.

## Artikel 2 Änderung des Modulhandbuchs

Anlage 1 (Modulhandbuch) zu § 5 der Studienordnung für den Studiengang Risiko- und Sicherheitsmanagement an der Hochschule für öffentliche Verwaltung vom 28. August 2013 (Brem.ABl. S. 925), zuletzt geändert durch Ordnung vom 12. Juli 2022 (Mitteilungsblatt S. 19) wird wie folgt geändert:

1. Die tabellarische Übersicht „Module im Studiengang ‘Risiko- und Sicherheitsmanagement’: Studien- und Prüfungsleistungen, Umfang und Anrechnung“ wird wie folgt geändert:
  - a) Bei den Angaben zu den Modulen A, F, G, H, K, M, O, P, Q, T wird in der Rubrik „Alternative Prüfungsformen (Studienleistungen)“ das Wort „möglich“ gestrichen.
  - b) Bei den Angaben zu Modul B wird in der Rubrik „Alternative Prüfungsformen (Studienleistungen)“ der Ausdruck „(Studienleistungen möglich)“ gestrichen.
  - c) Bei den Angaben zu Modul D werden in der Rubrik „Alternative Prüfungsformen (Studienleistungen)“ die auf das Wort „Portfolio“ folgenden Angaben durch den Ausdruck „(Studienleistungen)“ ersetzt.
  - d) Bei den Angaben zu Modul J wird in der Rubrik „Alternative Prüfungsformen (Studienleistungen)“ nach dem Ausdruck „mP“ der Ausdruck „(Studienleistung möglich)“ eingefügt.
  - e) Bei den Angaben zu Modul L wird in der Rubrik „Alternative Prüfungsformen (Studienleistungen)“ nach dem Wort „Portfolio“ der Ausdruck „(Studienleistungen)“ eingefügt.
  - f) Die Angaben zu Modul N in der Rubrik „Alternative Prüfungsformen (Studienleistungen)“ werden durch den Ausdruck „(Studienleistungen)“ ersetzt.
  - g) Bei den Angaben zu Modul S wird in der Rubrik „Alternative Prüfungsformen (Studienleistungen)“ nach dem Ausdruck „PA“ der Ausdruck „(Studienleistung)“ eingefügt.
  - h) Die Angaben zu Modul U werden wie folgt gefasst:

<b>6.</b>	<b>Modul U – Maritime Security OR Aviation Security</b> Ua Maritime Security oder Ub Aviation Security	<b>H, R, PA, Portfolio</b>  (Studienleistung)	<b>5</b>	<b>3,3</b>
-----------	---	---	----------	------------

2. In der Modulübersicht zu Modul A wird die Angabe in der Rubrik „Studienleistungen“ wie folgt gefasst:  
„LV A2: Aktive Teilnahme“
3. In der Modulübersicht zu Modul B wird in der Rubrik „Studienleistungen“ das Wort „Möglich“ durch das Wort „Keine“ ersetzt.
4. In der Modulübersicht zu Modul D wird die Angabe in der Rubrik „Studienleistungen“ wie folgt gefasst:  
„LV D1 und LV D2: Aktive Teilnahme  
LV D4: Schriftlicher Test  
LV D5: Aktive Teilnahme“
5. In der Modulübersicht zu Modul F wird die Angabe in der Rubrik „Studienleistungen“ wie folgt gefasst:  
„LV F2 und LV F3: Aktive Teilnahme“
6. In der Modulübersicht zu Modul G wird die Angabe in der Rubrik „Studienleistung“ wie folgt gefasst:  
„LV G4: Aktive Teilnahme“
7. In der Modulübersicht zu Modul H wird die Angabe in der Rubrik „Studienleistungen“ wie folgt gefasst:  
„LV H1: Aktive Teilnahme bei Prüfungsform Hausarbeit oder ohne Prüfung“
8. In der Modulübersicht zu Modul J wird die Angabe in der Rubrik „Studienleistung“ wie folgt gefasst:  
„LV J3: Möglich“
9. In der Modulübersicht zu Modul K wird die Angabe in der Rubrik „Studienleistung“ wie folgt gefasst:  
„LV K3 und LV K3: Aktive Teilnahme“
10. In der Modulübersicht zu Modul L wird nach der Rubrik „Prüfung“ die Rubrik „Studienleistung“ eingefügt und wie folgt gefasst:  
„LV L1: Aktive Teilnahme“
11. In der Modulübersicht zu Modul M wird die Angabe in der Rubrik „Studienleistungen“ wie folgt gefasst:  
„LV M3: Aktive Teilnahme“
12. In der Modulübersicht zu Modul N wird die Angabe in der Rubrik „Studienleistung“ wie folgt gefasst:

„LV N2: Aktive Teilnahme

LV N3: Erfolgreiche Teilnahme gemäß § 6 der Praktikumsrichtlinie“

13. In der Modulübersicht zu Modul O wird die Angabe in der Rubrik „Studienleistungen“ wie folgt gefasst:

„LV O1: Möglich

LV O3: Aktive Teilnahme“

14. In der Modulübersicht zu Modul P wird die Angabe in der Rubrik „Studienleistung“ wie folgt gefasst:

„LV P1, LV P2, LV P4, LV P5: Aktive Teilnahme“

15. In der Modulübersicht zu Modul Q wird die Angabe in der Rubrik „Studienleistung“ wie folgt gefasst:

„LV Q4: Aktive Teilnahme; Ersatzleistung möglich“

16. In der Modulübersicht zu Modul S wird die Angabe in der Rubrik „Studienleistung“ wie folgt gefasst:

„LV S2: Aktive Teilnahme“

17. In der Modulübersicht zu Modul T wird die Angabe in der Rubrik „Studienleistung“ wie folgt gefasst:

„LV T3: Aktive Teilnahme“

18. Die Beschreibung zu Modul U (Maritime Security *oder* Aviation Security (Wahlpflichtmodul) wird wie folgt gefasst:

<b>Modul U</b>	<b>Maritime Security <i>oder</i> Aviation Security (Wahlpflichtmodul)</b>
<b>Bereiche</b>	U (a) Maritime Security - Sicherheit von Schiffen und Sicherheit von Häfen und Hafenanlagen  U (b) Aviation Security - Sicherheit von Luftfahrzeugen und Sicherheit von Flughäfen
<b>Beteiligte Fachgebiete</b>	Rechtswissenschaften, Einsatzwissenschaften, Psychologie, Kriminalistik und andere
<b>Kurzbeschreibung</b>	Nachdem in den Modulen 9 und 14 grundlegende Kenntnisse im Bereich Logistik und kritische Infrastrukturen vermittelt wurden, steht in diesem Modul wahlweise* die maritime Sicherheit oder die Luftfahrtsicherheit im Fokus. Es geht um die Vermittlung spezialisierten Wissens in zunehmend von aktuellen Sicherheitsfragen und neuen rechtlichen Regelungen tangierten Bereichen. Daher werden über die gesetzlichen Bestimmungen hinaus potenzielle Bedrohungslagen, bereichsspezifische Risikoanalysen und daraus resultierende Anforderungen an Sicherheitsstrategien thematisiert.  *Das Wahlangebot setzt eine Mindestteilnehmendenzahl von 10 voraus. Anderenfalls wird nur eines der Module angeboten.

<b>Studienlage</b>	6. Semester
<b>Voraussetzungen</b>	Besuch der Module A, B, G, K, P und Q
<b>Leistungspunkte</b>	5 Credits
<b>SWS</b>	4 SWS Präsenzstudium
<b>Prüfung</b>	Hausarbeit, Referat, Projektarbeit, Portfolio
<b>Studienleistungen</b>	LV U(a) / U(b): Aktive Teilnahme
<b>Lernziele des Moduls</b>	<p>Die Studierenden</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ kennen die einschlägigen nationalen und internationalen Rechtsgrundlagen und Standards und können sie auf das Arbeitsfeld anwenden</li> <li>▪ kennen die Risiken und Gefährdungen sowie die aktuellen und zu erwartenden Herausforderungen und Bedrohungslagen im Anwendungsfeld</li> <li>▪ können die erworbenen Kenntnisse der Risikoanalyse und -bewertung auf den Anwendungsbereich übertragen und einsetzen</li> <li>▪ können im Rahmen des Risiko- und Sicherheitsmanagements einen zielgerichteten und rechtskonformen Beitrag zur Entwicklung und Umsetzung von Strategien, Schutzkonzepten und -maßnahmen leisten</li> </ul>

<b>Wahlpflichtmodul Ua</b>	<b>Maritime Sicherheit</b>	
<b>Fachgebiete</b>	Rechtswissenschaften, Kriminalwissenschaften, Einsatzwissenschaften	
<b>Art der Veranstaltung</b>	Seminar	
<b>Zeitansatz</b>	Präsenzstudium Modulvertiefung	60 LVStd. (4 SWS) 140 MVStd.
<b>Lernziele</b>	<p>Die Studierenden</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ kennen die wesentlichen nationalen und internationalen Rechtsgrundlagen im Anwendungsfeld</li> <li>▪ kennen internationale Übereinkommen und EU-Verordnungen, die in Bezug auf die Sicherheit im Anwendungsfeld von maßgeblicher Bedeutung sind</li> <li>▪ kennen mit der maritimen befaste internationale Organisationen</li> <li>▪ kennen die spezifischen Sicherheitsanforderungen im Anwendungsfeld</li> <li>▪ wissen, mit welchen potenziellen Bedrohungslagen die maritime Sicherheit konfrontiert ist</li> <li>▪ kennen neben Standardsicherheitsmaßnahmen die spezifischen Anforderungen bei besonderen Risiken</li> <li>▪ können ihre Kenntnisse der Risikoanalyse und -bewertung auf das Anwendungsgebiet übertragen und in (rechtskonforme) Sicherheitsstrategien umsetzen</li> </ul>	

	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ können spezifische Gefährdungslagen im Bereich der maritimen Sicherheit identifizieren und bewerten</li> <li>▪ kennen zudem die Anforderungen eines modernen Qualitätsmanagements</li> </ul> <p>Die Studierenden lernen an einem exemplarischen Bedrohungsszenario</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ welche spezifischen Anforderungen an die Risikoanalyse und Gefahrenanalyse zu stellen sind</li> <li>▪ welche Maßnahmen zum Risikomanagement erforderlich sind</li> <li>▪ wie eine Nachbereitung zur Qualitätssicherung erfolgt</li> </ul>
<b>Lerninhalte</b>	<p><b>Rechtsgrundlagen im Anwendungsfeld</b></p> <p>Rechtsgrundlagen Hafenanlagen / Häfen</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Nationale rechtliche Bestimmungen, Zuständigkeiten</li> <li>▪ Internationale Übereinkommen und gesetzliche Vorschriften, u.a.             <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ EU-Verordnungen und -Richtlinien</li> <li>▪ International Convention for the Safety of Life at Sea, Kapitel XI-2 (SOLAS XI-2)</li> <li>▪ Internationaler Code für Gefahrenabwehr auf Schiffen und in Hafenanlagen (ISPS-Code)</li> </ul> </li> <li>▪ Bedeutsame Organisationen für die maritime Sicherheit, z.B. Internationale Maritime Organisation der Vereinten Nationen (IMO)</li> </ul>

<b>Wahlpflichtmodul Ub</b>		<b>Aviation Security</b>	
<b>Fachgebiete</b>	Rechtswissenschaften, Kriminalwissenschaften, Einsatzwissenschaften		
<b>Art der Veranstaltung</b>	Seminar		
<b>Zeitansatz</b>	Präsenzstudium	60 LVStd. (4 SWS)	
	Modulvertiefung	140 MVStd.	
<b>Lernziele</b>	<p>Die Studierenden</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ kennen die wesentlichen nationalen und internationalen Rechtsgrundlagen im Anwendungsfeld</li> <li>▪ kennen internationale Übereinkommen und EU-Verordnungen, die in Bezug auf die Sicherheit im Anwendungsfeld von maßgeblicher Bedeutung sind</li> <li>▪ kennen mit der Luftfahrtsicherheit befasste internationale Organisationen</li> <li>▪ kennen die spezifischen Sicherheitsanforderungen im Anwendungsfeld</li> <li>▪ wissen, mit welchen potentiellen Bedrohungslagen die Luftfahrtsicherheit konfrontiert ist</li> <li>▪ kennen neben Standardsicherheitsmaßnahmen die spezifischen Anforderungen bei besonderen Risiken</li> </ul>		

	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ können ihre Kenntnisse der Risikoanalyse und -bewertung auf das Anwendungsgebiet übertragen und in (rechtskonforme) Sicherheitsstrategien umsetzen</li> <li>▪ können spezifische Gefährdungslagen im Bereich der Luftfahrtsicherheit identifizieren und bewerten</li> <li>▪ kennen zudem die Anforderungen eines modernen Qualitätsmanagements</li> </ul> <p>Die Studierenden lernen an einem exemplarischen Bedrohungsszenario</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ welche spezifischen Anforderungen an die Risikoanalyse und Gefahrenanalyse zu stellen sind</li> <li>▪ welche Maßnahmen zum Risikomanagement erforderlich sind</li> <li>▪ wie eine Nachbereitung zur Qualitätssicherung erfolgt</li> </ul>
--	---

19. Im Studienverlaufsplan zum 6. Fachsemester werden die Angaben zu Modul Ua und zu Modul Ub wie folgt gefasst:

<b>Modul Ua</b>	<b>Maritime Security (Wahlpflichtmodul)</b>	<b>5 Credits 4 SWS</b>
LV	Maritime Security - Sicherheit von Schiffen und Sicherheit von Häfen und Hafenanlagen	4 SWS
<b>Modul Ub</b>	<b>Aviation Security (Wahlpflichtmodul)</b>	<b>5 Credits 4 SWS</b>
LV	Aviation Security - Sicherheit von Luftfahrzeugen und Sicherheit von Flughäfen	4 SWS

### Artikel 3 Inkrafttreten

Diese Ordnung wird nach der Genehmigung der Rektorin der Hochschule für Öffentliche Verwaltung veröffentlicht und tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft. Sie findet erstmalige Anwendung im Sommersemester 2025.

Bremen, den 16. Dezember 2024

Die Rektorin der Hochschule  
für Öffentliche Verwaltung